

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming  
**BOTE**

17. Jahrgang

Freitag, den 13. Mai 2022

Nummer 5 | Woche 19



– **Amtlicher Teil** –

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark:  
Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ ..... Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die öffentliche Auslegung des Entwurfes  
des Bebauungsplans Nr. 15 „Natur-Golfanlage Wiesenburg“ ..... Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die öffentliche Auslegung des Entwurfes  
des Bebauungsplans Nr. 16 „KoDorf-Altes Sägewerksgelände Wiesenburg Bahnhof“ ..... Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark:  
Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Drahtzieherpark“ ..... Seite 8

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkwalde ..... Seite 10
- Grundstücksausschreibung im Gewerbegebiet Alt Bork..... Seite 11
- Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Naturbad Brück ..... Seite 12
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe..... Seite 14
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss des Flächennutzungsplans der Gemeinde Planebruch ..... Seite 15
- Erneute Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet am Sportplatz“ in Linthe..... Seite 16

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck

- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022 ..... Seite 18
- 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck ..... Seite 18
- 8. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck ..... Seite 20
- Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für 2022 ..... Seite 20

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ ..... Seite 21

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin

Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.

Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 29.11.2018 wird durch Bekanntmachung die Genehmigung und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark bekannt gegeben.

**Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Stand 08.09.2021)**

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark als zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) hat die von der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in der öffentlichen Sitzung am 28.09.2021 beschlossene Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark mit dem Beschluss Nr. 130-16/21 über den Bebauungsplan Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ (Stand 08.09.2021), mit Schreiben vom 28.01.2022 (Az.: 10/21) nach §§ 10 Abs. 2 und 6 Abs. 2 BauGB genehmigt.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ (Stand 08.09.2021) erlangt mit dieser Bekanntmachung aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB Rechtsverbindlichkeit.**

Die Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Stand 08.09.2021) bestehend aus der Begründung und der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen kann in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark erfolgen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Einsichtnahme kann zu den üblichen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 12, zu folgenden Zeiten

**Dienstag** von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr  
**Mittwoch und Donnerstag** von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr  
erfolgen.

**Alternativ kann eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten per Telefon (033849 79 -824 bzw. -843) oder per E-Mail (gemeinde@wiesenburgmark.de) vereinbart werden.**

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wiesenburg/Mark unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214a BauGB beachtlich sind.

Es gelten außerdem die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche.

Wiesenburg/Mark, den 26. April 2022



Beckendorf  
Bürgermeister



Abbildung 1 und 2 – Lage des Plangebietes (Auszug aus dem Brandenburgviewer)



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über den Bebauungsplan Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ (Stand 08.09.2021) wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege, dem Flämingboten, in der Ausgabe vom 13.05.2022 durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 26. April 2022



Beckendorf  
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 15  
„Natur-Golfanlage Wiesenburg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 05.04.2022 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15 „Natur-Golfanlage Wiesenburg“ mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Beschluss Nr. 169-23/22).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Planung durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung erfolgt in der Zeit vom

**23. Mai 2022 bis zum 24. Juni 2022**

in der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark, Zimmer-Nr. 12, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, während der Dienstzeiten der Verwaltung (**montags, mittwochs und donnerstags von 9.00–12.00 und 14.00–16.00 Uhr, dienstags von 9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr und freitags von 09.00–12.00 Uhr**). **Alternativ kann eine Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten per Telefon (033849 79 -824 bzw. -843) oder per E-Mail ([gemeinde@wiesenburgmark.de](mailto:gemeinde@wiesenburgmark.de)) vereinbart werden.**

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark versendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbe-

reich durch die Planung berührt werden kann, werden von der öffentlichen Auslegung des Entwurfs unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 15/9, 15/11, 15/15, 16/1, 16/2, 89/1, 89/2 (tlw.), 308/1, 309/1, 310/1, 311/1, 312/1, 312/3, 312/4, 326, 337 (tlw.), 338 (tlw.), 420 und 422 der Flur 4 in der Gemarkung Wiesenburg sowie die Flurstücke 3 und 12 der Flur 6 in der Gemarkung Jeserig/Fläming nördlich des Bahnhofs im Ortsteil Wiesenburg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 ist in der Abb. 1 dargestellt. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Geländes des ehemaligen Heizkraftwerkes als Golf-Sportanlage.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Wiesenburg, den 26. April 2022

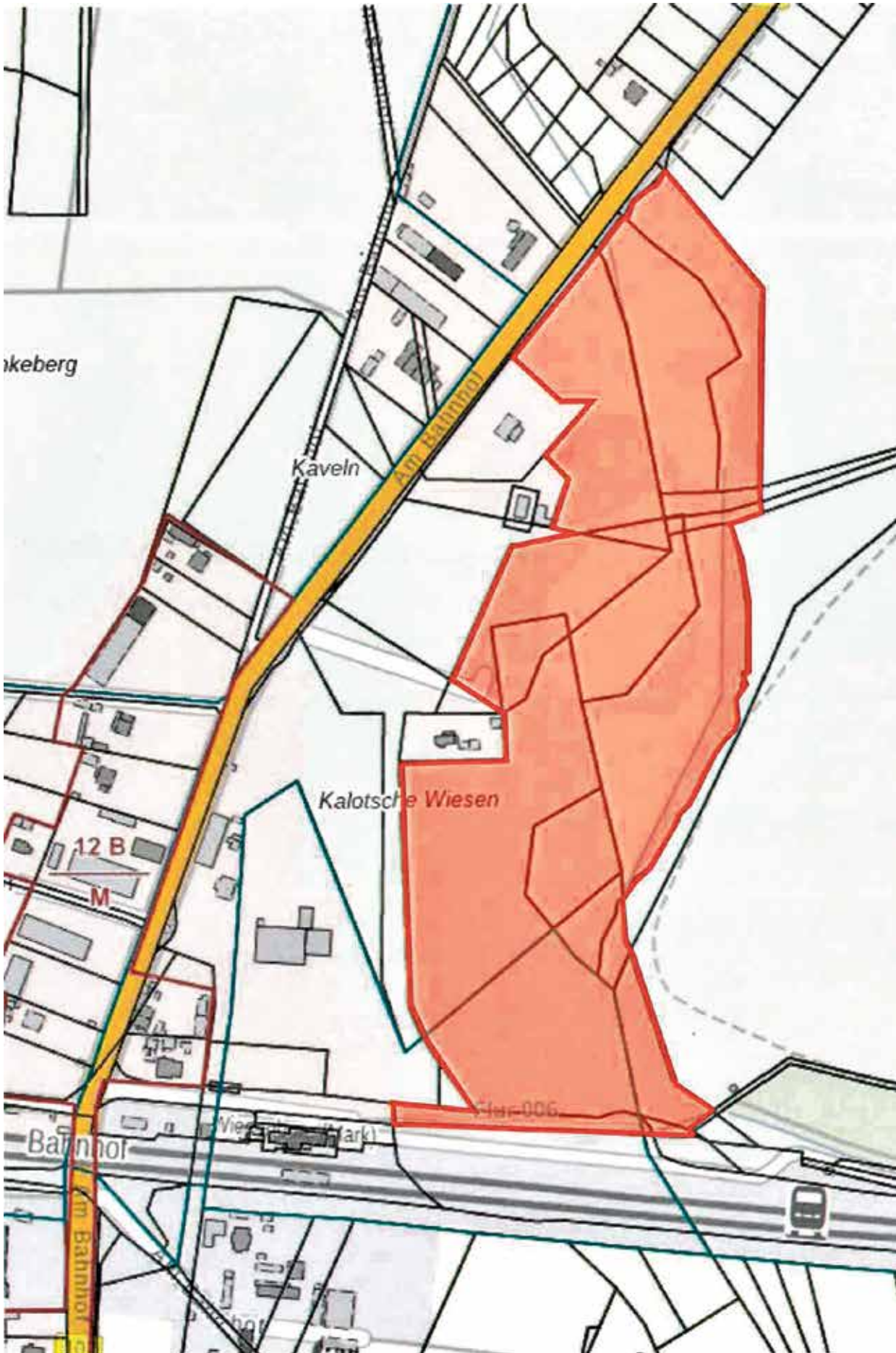


Beckendorf  
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Natur-Golfanlage Wiesenburg“



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 16  
„KoDorf – Altes Sägewerksgelände Wiesenburg Bahnhof“ gem. § 3 (2) BauGB**

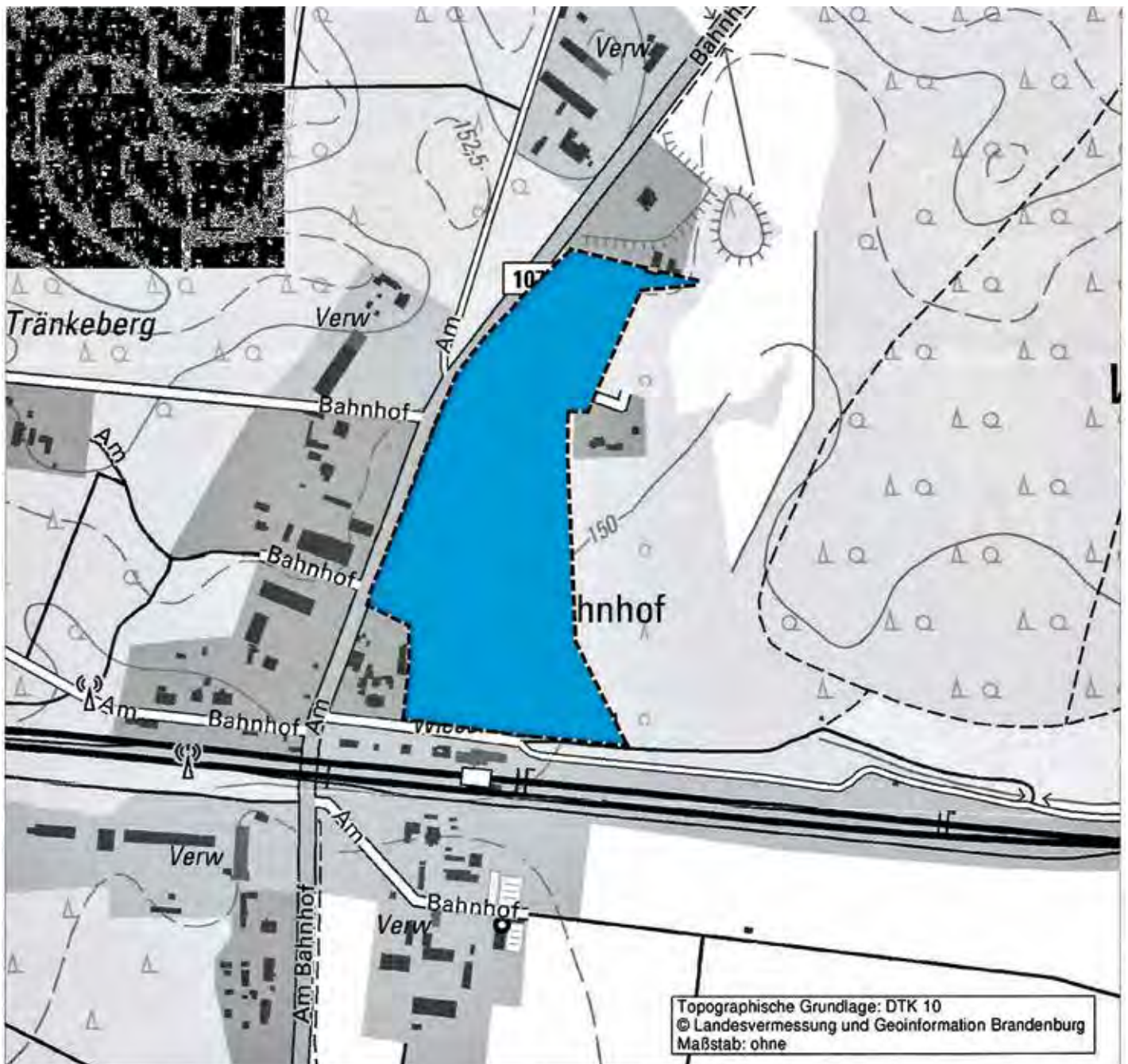
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 05.04.2022 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 „KoDorf – Altes Sägewerksgelände Wiesenburg Bahnhof“, die Begründung mit Umweltbericht, die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der vorliegenden Fassung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 16 „KoDorf – Altes Sägewerksgelände Wiesenburg Bahnhof“ ist die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung dörflicher Wohngebiete sowie eines Sondergebiets für Ferienhäuser. Der 5,13 ha große Geltungsbereich befindet sich auf dem Gelände

des ehemaligen Sägewerks nördlich des Bahnhofs Wiesenburg, westlich von der B 107 und östlich vom Golfplatz begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke 8, 9/1, 9/2, 314/2, 427, 428, 429, 430, 431, 433, 439, 440 der Flur 4 der Gemarkung Wiesenburg sowie die Flurstücke 2, 9, 10, 12, 16, 19, 20 der Flur 6 der Gemarkung Jeserig/Fläming.

Da die Gemeinde Wiesenburg/Mark nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt, wird der Plan als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt.



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 „KoDorf – Altes Sägewerksgelände Wiesenburg Bahnhof“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom **23. Mai 2022** bis einschließlich **24. Juni 2022** während der folgenden Sprechzeiten

**montags, mittwochs und donnerstags von 9.00–12.00 und 14.00–16.00 Uhr, dienstags von 9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr und freitags von 09.00–12.00 Uhr**

in der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark, Zimmer-Nr. 12, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Alternativ kann eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten per Telefon (033849 79 -824 bzw. -843) oder per E-Mail ([gemeinde@wiesenburgmark.de](mailto:gemeinde@wiesenburgmark.de)) vereinbart werden.**

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage [www.wiesenburgmark.de](http://www.wiesenburgmark.de) und auf dem Landesportal unter [www.uvp-verbund.de/bb](http://www.uvp-verbund.de/bb) eingesehen werden.

Die Lage des Geltungsbereichs ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind verfügbar:

### Unterlagen:

- Bebauungsplan „KoDorf – Altes Sägewerksgelände, Wiesenburg Bahnhof“ mit Begründung, Umweltbericht und Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung Stand: März 2022
- Dr. M. Wallaschek: Faunistische Untersuchungen an Brutvögeln und der Zauneidechse für den Bebauungsplan Nr. 16 „KoDorf – Altes Sägewerksgelände Wiesenburg Bahnhof“ in Wiesenburg, Land Brandenburg, vom 16.06.2020
- habit.art. – ökologie und faunistik Guido Mundt: Begehungsprotokoll – Umnutzung des alten Sägewerks in Wiesenburg Mark, Kontrolle auf Nutzung durch Vögel und Fledermäuse, 20.03.2020; mit Ergänzung vom 01.07.2020
- ECO AKUSTIK, Ingenieurbüro für Schallschutz: Schalltechnisches Gutachten; Ermittlung der Schallimmissionsvorbelastung auf den geplanten Bebauungsplan Nr. 16 „KoDorf – Altes Sägewerksgelände, Wiesenburg Bahnhof“ in Wiesenburg/Mark, Stand 18.10.2021
- Umweltplanung Dr. Klimsa: Orientierende Schadstoffuntersuchungen – KoDorf Wiesenburg/Mark, Stand 05.08.2020
- Umweltplanung Dr. Klimsa: Sanierungskonzept zur Baufeldfreimachung – KoDorf Wiesenburg/Mark, Stand 07.09.2021
- Ingenieurbüro Rütz GmbH: Sickerflächenerkundung (Vorinformation), 25.11.2021

### Umweltbezogene Stellungnahmen:

- A Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Bodenschutzbehörde vom 03.07.2020
- B Stellungnahme der Kur- und Freizeit Belzig GmbH vom 06.07.2020
- C Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde vom 03.07.2020
- D Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 03.07.2020
- E Stellungnahme des Waldkleeblatt – Natürliche Zauche e. V. vom 02.07.2020

- F Stellungnahme des Freier Wald e. V. vom 02.07.2020
- G Stellungnahme des Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf vom 08.07.2020
- H Stellungnahme des Landkreises Potsdam – Mittelmark, Fachdienst Gesundheit vom 03.07.2020
- I Stellungnahme Bürger 1 vom 10.07.2020

### Aussagen zu wesentlichen umweltrelevanten Belangen nach Schutzgütern:

#### Schutzgut Fläche,

- Aussagen zur Inanspruchnahme von Flächen in der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

#### Schutzgut Boden,

- Aussagen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden in der Begründung, dem Umweltbericht, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Aussagen zur Altlastensituation im Geltungsbereich im Umweltbericht, im Gutachten zur orientierenden Schadstoffuntersuchung, im Sanierungskonzept zur Baufeldfreimachung sowie in der Stellungnahme A

#### Schutzgut Wasser,

- Aussagen zum Grundwasser im Umweltbericht
- Aussagen zur Versickerung des Niederschlagswassers in der Begründung, dem Umweltbericht, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und im Gutachten zur Sickerflächenerkundung
- Hinweis zur Heilquelle Bewilligungsfeld Belzig-Nord B in der Begründung, im Umweltbericht und in der Stellungnahme B

#### Schutzgut Klima/Luft,

- Aussagen zur bioklimatischen und lufthygienischen Funktion im Umweltbericht und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

#### Schutzgut Arten/Biotop/biologische Vielfalt,

- Aussagen zum Vorkommen und Umgang schutzrelevanter Arten in der Begründung, dem Umweltbericht, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Gutachten zur Faunistischen Untersuchung und den Stellungnahmen C, D, E und F
- Aussagen zur Waldfläche im Geltungsbereich in der Begründung, dem Umweltbericht, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und der Stellungnahme G
- Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen der Natur und Landschaft in der Begründung, dem Umweltbericht und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

#### Schutzgut Landschaftsbild,

- Aussagen zum Umgang mit dem Landschaftsbild in der Begründung und dem Umweltbericht
- Hinweise zum Landschaftsplan in der Begründung, dem Umweltbericht und in der Stellungnahme C

#### Schutzgut Mensch,

- Aussagen zum Schutzgut Mensch und der menschlichen Gesundheit in der Begründung und dem Umweltbericht
- Aussagen zum Immissions- und Emissionsschutz in der Begründung, dem Umweltbericht und dem Schalltechnischen Gutachten

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter,

- Aussagen zur denkmalgeschützten Umgebung im Bereich des Bahnhofs in der Begründung, im Umweltbericht und in den Stellungnahmen H und I

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Während der Auslegungszeit wird jedermann Gelegenheit gegeben, schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail unter [gemeinde@wiesenburgmark.de](mailto:gemeinde@wiesenburgmark.de) Hinweise und Anregungen zur Planung abzugeben. Das gilt auch für Kinder und Jugendliche. Des Weiteren wird den Bürgern im Rahmen des öffentlichen Auslegungsverfahrens während der Dienstzeiten auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Wiesenburg/Mark, den 26. April 2022



Beckendorf  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 29.11.2018 wird durch Bekanntmachung die Genehmigung und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Drahtzieherpark“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark bekannt gegeben.

### Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Drahtzieherpark“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Stand 04.11.2021)

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 30.11.2021 die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über den Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Drahtzieherpark“ (Stand 16.08.2021) mit dem Beschluss Nr. 146–18/21 beschlossen. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark als zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) hat den Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Drahtzieherpark“ mit Schreiben vom 24.03.2022 (Az.: 15/21) nach §§ 10 Abs. 2 und 6 Abs. 2 BauGB genehmigt.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Drahtzieherpark“ (Stand 04.11.2021) erlangt mit dieser Bekanntmachung aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB Rechtsverbindlichkeit.**

Die Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Drahtzieherpark“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Stand 04.11.2021) bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht kann in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark erfolgen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Einsichtnahme kann zu den üblichen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 12, zu folgenden Zeiten

**Dienstag** von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr  
**Mittwoch und Donnerstag** von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

erfolgen.

Alternativ kann eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten per Telefon (033849 79 -824 bzw. -843) oder per E-Mail ([gemeinde@wiesenburgmark.de](mailto:gemeinde@wiesenburgmark.de)) vereinbart werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wiesenburg/Mark unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214a BauGB beachtlich sind.

Es gelten außerdem die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche.

Wiesenburg/Mark, den 26. April 2022



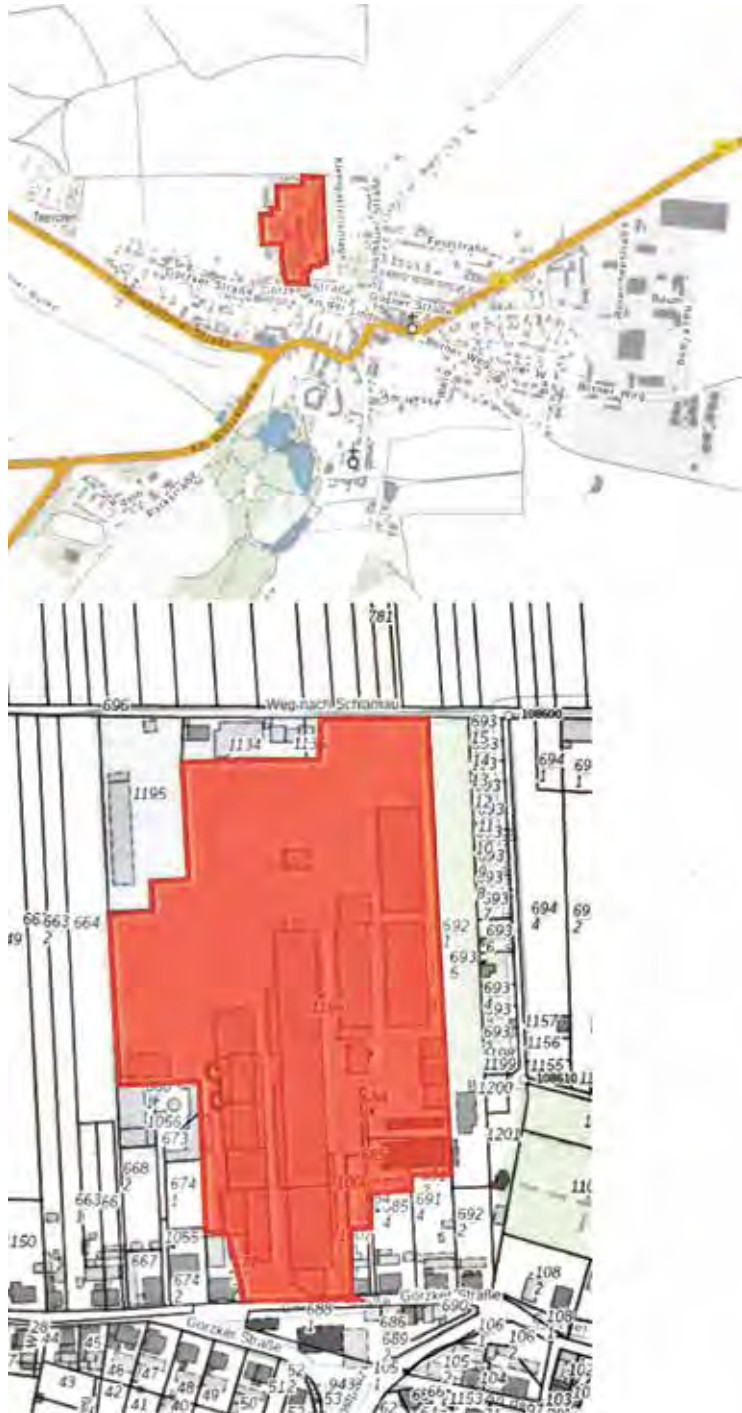
Beckendorf  
Bürgermeister





**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

Abbildung 1 und 2 – Lage des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Drahtzieherpark“  
(Auszug aus dem Brandenburgviewer)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über den Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Drahtzieherpark“ (Stand 04.11.2021) wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck, dem Flämingboten, in der Ausgabe vom 13.05.2022 durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 26. April 2022

Beckendorf  
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkwalde

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 36]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. 1/19 [Nr. 8]), wurde von der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Borkwalde in der Sitzung am 23.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die Versorgung wird nach den „DEG-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ gewährleistet.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (4) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

### § 2

#### Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

### § 3

#### Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabenkalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von **1,42 € pro Portion und Tag** zugrunde gelegt.

- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 28,40 € ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf 26,03 € (28,40 € x 11 Monate/12 Monate).
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.


### § 4

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Borkwalde, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 27.01.2021 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, 07.02.2022

  
Köhler  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 12.04.2022



Nissen  
amtierender Amtdirektor

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

## Grundstücksausschreibung im Gewerbegebiet Alt Bork

Die Gemeinde Borkheide ist daran interessiert, das Grundstück im Gewerbegebiet Alt Bork in 14822 Linthe zu verkaufen.

**Grundstück:** **Mindestgebot: 352.000 €**

Gemarkung Alt Bork, Flur 3, Flurstück 112/19  
unvermessene Teilfläche von ca. 23.000 qm

Zuzüglich zum Kaufpreis trägt der Erwerber Gutachterkosten in Höhe von 1.282,82 €, Kosten für alle noch in Zukunft anfallenden Erschließungsmaßnahmen, die Kosten für die Herstellung der Haus- und Grundstücksanschlüsse, für die Herstellung einer Grundstückszufahrt, die Kosten für alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen u. a. Biotopsumwandlung und sämtliche Nebenkosten, die mit der Durchführung des Kaufvertrages anfallen, einschließlich Vermessungskosten, Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Vollzugskosten.

Das zu vermarktende Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Alt Bork“ vom 14.10.1991.

Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Es ist Aufgabe des Käufers, alle zur Nutzung/Umnutzung/Bebauung usw. erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen.

Auf dem Flurstück ist ein Biotop „Heidenelken-Grasnelkenflur“ mit einer Größe von ca. 11.000 qm kartiert.

Im südlichen Teil des Grundstücks befindet sich ein Erdwall.

<u>Gewerbegebietsfläche</u>		<u>Mischgebietsfläche</u>	
Grundflächenzahl	0,8	Grundflächenzahl	0,6
Geschossflächenzahl	1,6	Geschossflächenzahl	1,2
Zahl der Vollgeschosse	II	Zahl der Vollgeschosse	II

### **Erschließung:**

Im öffentlichen Raum sind zentrale Erschließungsanlagen für Wasser, Abwasser, Gas und Strom vorhanden.

### **Festlegungen im Kaufvertrag:**

- Mehrerlösklausel für den Zeitraum von 10 Jahren
- Bauverpflichtung innerhalb 3 Jahre nach Besitzübergang mit dinglicher Sicherung und Wiederkaufsrecht für die Gemeinde Borkheide,
- Freistellung von Haftungsansprüchen gemäß BBodSchG

### **Verkehrsanbindung:**

Autobahn A9 – Anschlussstelle Beelitz ca. 5 km  
Bundesstraße B 246 ca. 2,0 km  
Bahnhof Borkheide ca. 4,8 km  
Hauptstadt Berlin ca. 42 km

Angebote mit konkreten Angaben zum Kaufpreis, Nutzungszweck und Finanzierung richten Sie bitte spätestens bis zum

**10.06.2022**

an das Amt Brück, **Kennwort: Gewerbegebiet Alt Bork**,  
Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
(Tel.: 033844/62-472).



### **Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)**

#### **Haftungsausschluss**

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

#### **Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes**

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

#### **Besuchsberechtigungen**

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

#### **Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens**

#### **Abgabe des Gebotes**

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlussterrns werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**Inhalt des Gebotes**

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

**Verfahrensweise nach Gebotseröffnung**

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bietern, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

**Zuschlagserteilung**

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Amtsverwaltung Brück behält sich vor, im Rahmen eines Bieterverfahrens Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

Die Gemeinde Borkheide ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück**

Auf Grund des §§ 3 und 28 Abs. 2 S. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 28.04.2022 mit Beschluss Nr. Br-30-283/22 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebühren**

	Einzelkarte	Saisonkarte
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler bis 18 Jahre, Studenten, ALG II- und Sozialgeldempfänger	3,00 €	45,00 €
Erwachsene	4,00 €	80,00 €
<u>Familientageskarten</u> 2 Erwachsene und bis 3 Kinder	13,00 €	
Familien-Saisonkarten:		
a. 1 Erwachsener und 1 Kind		90,00 €
b. 2. Erwachsener zusätzlich		40,00 €
c. Jedes weitere Kind zusätzlich		20,00 €
Abendkarte, ab 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr	2,00 €	
Für die Saisonkarten wird eine Leihgebühr von 10.00 Euro berechnet.		
<u>Schwimmunterricht</u> 10 Zeiteinheiten á 45 Minuten		100,00 €
<u>Schwimmstufen:</u>		
Abnahme		10,00 €
Aushändigung Ausweis		1,50 €
Aushändigung Aufnäher		1,50 €
<u>Leihgebühren</u>		
je Sonnenschirm		1,00 €
je Sonnenliege		2,00 €
je Duschkünze		0,50 €

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

	Einzelkarte	Saisonkarte
<u>Kindergartengruppen:</u> (innere Verrechnung) der kommunalen Kita und freier Träger der Stadt Brück	2,00 €	
<u>Grundschule Brück:</u> VHG bis 13.30 Uhr (Innere Verrechnung)	2,00 €	
Ferienspiele	2,00 €	
Kindergruppe der ITBA ab 13.30 Uhr	2,00 €	
<u>Oberschule Brück:</u> Sportunterricht (innere Verrechnung)	2,00 €	
Schulische Veranstaltungen	2,00 €	

Beim Verlassen des Naturbades verlieren die Einzelkarten ihre Gültigkeit.

Eintrittspreise zu besonderen Veranstaltungen werden gesondert festgelegt.

Die Benutzungsgebühren enthalten die zurzeit gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Brück, den 29.04.2022



Nissen  
amtierender Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2022 beschlossene Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 29.04.2022



Nissen  
amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe

Die Gemeindevertretung Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. März 2022 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe beschlossen (L-30-206/22).

1. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird per Flächennutzungsplan der Gemeinde Linthe geändert. Zur Gemeinde Linthe gehören die Ortsteile Alt Bork und Deutsch Bork.
2. Das Vorhaben trägt die Bezeichnung: „6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe“.
3. Die Planungsziele sind die Aktualisierung und Zusammenführung vorangegangener Planungen unter Berücksichtigung der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanungen sowie die Ausweisung neuer Wohnbauflächen unter dem Grundsatz der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 BauGB. Zusätzlich soll die Erweiterung weiterer Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Linthe geprüft werden.
4. Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 Absatz 1 sowie § 4 Absatz 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffent-

lichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

5. Die Gemeindevertretung ermächtigt den Amtsdirektor mit der Auftragsvergabe für die Planungsleistungen.
6. Zur Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe werden die Mittel aus der Deckungsreserve (Produktkonto 61200.549901) in Höhe von 10.000 Euro herangezogen.
7. Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Linthe öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 11. April 2022

  
Lars Nissen  
amtierender Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe am 30. März 2022 gefasste Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 11. April 2022

  
Lars Nissen  
amtierender Amtsdirektor

### Darstellung des Plangebietes



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss  
Flächennutzungsplans der Gemeinde Planebruch**

Die Gemeindevertretung Planebruch hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. März 2022 die Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Planebruch beschlossen (Pb-30-161/22).

1. Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird für das gesamte Gemeindegebiet Planebruch ein Flächennutzungsplan aufgestellt.
2. Anlass und das Planungsziel ist die grundsätzliche Bestimmung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für das Gemeindegebiet Planebruch nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde.
3. Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3, Absatz 1 sowie § 4 Absatz 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

4. Die Gemeindevertretung ermächtigt den Amtsdirektor mit der Auftragsvergabe für die Planungsleistungen.
5. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 11. April 2022

Lars Nissen  
amtierender Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch am 14. März 2022 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 11. April 2022

Lars Nissen  
amtierender Amtsdirektor

**Darstellung des Plangebietes**

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Erneute Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet am Sportplatz“ in Linthe

Die Gemeindevertretung Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2021 den Bebauungsplan „Wohngebiet am Sportplatz“ in der Fassung „Satzung, Oktober 2021“ als Satzung beschlossen (L-30-175/21). Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden. Der Bebauungsplan ist aus dem wirk-samen Flächennutzungsplan der Gemeinde Linthe vom 16. Oktober 2009 entwickelt. Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortes Linthe und erstreckt sich zwischen Chausseestraße (L 85) und Nicheler Weg, nördlich des Lerchenweges. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein Sportplatz. (siehe Kartendarstellung).

Jedermann kann den Bebauungsplan „Wohngebiet am Sportplatz“ der Gemeinde Linthe einschließlich der Begründung mit integriertem Umweltbericht und Grünordnungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der Dienststunden einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brück, 27. April 2022



L. Nissen  
amtierender Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Linthe am 15. Dezember 2021 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet am Sportplatz“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 27. April 2022



L. Nissen  
amtierender Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck**

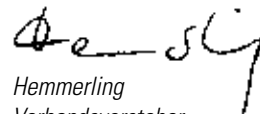
Der Vorstandsvorsteher des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck weist darauf hin, dass die in der 1. Sitzung 2022 am 12.04.2022 gefassten Beschlüsse:

Gemäß § 6 der Verbandssatzung im Bekanntmachungskasten am Rathaus Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck durch Aushang bekannt gemacht werden:

Der Jahresabschluss 2020 sowie dessen Prüfbericht liegen ab dem 20.05.2022 bis einschließlich 27.05.2022 in den Räumen des Betriebsführers WAV (Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan 2022 des AEW Niemeck liegt ab dem 25.04.2022 in den Räumen des Betriebsführers WAV (Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Brück, den 21.04.2022

  
Hemmerling  
Verbandsvorsteher

**Wirtschaftsplan 2022**

**Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV**

Auf der Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 12.04.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

**1.0. Es betragen:** €

1.1. im Erfolgsplan:

die Erträge	920. 800
die Aufwendungen	882. 600
der Jahresgewinn	38. 200
der Jahresverlust	0

1.2. im Finanzplan

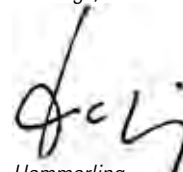
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	166.600
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-184.000

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit -108.800

**2.0. Es werden festgesetzt:**

- |  |   |
|--|---|
| 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0 |
| 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 |
| 2.3. die Verbandsumlage                                    | 0 |
- Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

Niemeck, den 12.04.2022

  
Hemmerling  
Verbandsvorsteher

**2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck**

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck beschließt in ihrer Sitzung am 12.04.2022 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 26.03.2019:

**Artikel 1**  
– Satzungsänderung –

**§ 1**

Der Text zum § 11 wird zum Absatz (1).

**§ 2**

Der § 11 wird um folgenden Absatz erweitert:

- (2) Eine einmalige Mindestentsorgung je Erhebungszeitraum wird festgesetzt.

**§ 3**

Die Paragrafennummerierung/-reihenfolge wird wie folgt geändert:

alt	neu
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	§ 16 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	§ 17 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
§ 16 Zutrittsrecht	§ 14 Zutrittsrecht
§ 17 Inkrafttreten	§ 19 Inkrafttreten

**§ 4**

Die Satzung wird wie folgt erweitert:

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**

**§ 15****Anzeige- und Informationspflicht**

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten des AEV die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art, Baujahr, ggf. Fassungsvermögen, Dichtheitsnachweis, Betriebsbuch von Kleinkläranlagen und Zustand (bspw. belegt durch Wartungsnachweise) der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksentwässerungsanlage sowie mengenbeeinflussende Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer hat den AEV unverzüglich darüber zu informieren, wenn:
  - a. der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Schmutzwasserkanals),
  - b. Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach Anlage 2 dieser Satzung nicht entsprechen,
  - c. sich Art oder Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
  - d. für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.
- (3) Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber dem AEV schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Dem Anschlussnehmer obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber dem AEV bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten.
- (4) Jede Schmutzwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Schmutzwasser ist dem AEV unverzüglich anzuzeigen.

**§ 5**

Der § 16 Abs. 1 Ordnungswidrigkeit wird, wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anschlussnehmer:
  - a) entgegen § 1 Abs. 1 Niederschlagswasser einleitet.
  - b) die sich aus § 7 dieser Satzung ergebenden allgemeinen Pflichten des Anschlussnehmers fahrlässig oder vorsätzlich missachtet;
  - c) die sich aus § 9 dieser Satzung ergebenden Pflichten des Anschlussnehmers für die kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung fahrlässig oder vorsätzlich missachtet;
  - d) die sich aus § 11 dieser Satzung ergebenden allgemeinen Pflichten des Anschlussnehmers für die mobile Schmutzwasserentsorgung fahrlässig oder vorsätzlich missachtet;
  - e) die sich aus § 13 dieser Satzung ergebenden allgemeinen Pflichten des Anschlussnehmers für die mobile Klärschlamm Entsorgung fahrlässig oder vorsätzlich missachtet;
  - f) den sich aus § 14 dieser Satzung ergebenden Zutritt verhindert oder verwehrt;
  - g) den sich aus § 15 dieser Satzung ergebende Anzeige- und Informationspflicht verhindert oder verwehrt.

**§ 6**

Die Satzung wird wie folgt erweitert:

**§ 18****Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch ein Handeln entgegen der Schmutzwassersatzung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Einleitungsbedingungen schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den AEV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den AEV geltend machen.
- (2) Wer öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung des AEV betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AEV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksschmutzwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe verursacht hat, hat dem AEV den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a. Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c. Behinderungen des Schmutzwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
 hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, soweit der eingetretene Schaden vom AEV schuldhaft verursacht worden ist. Andernfalls hat der Anschlussnehmer den AEV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang bei ihm geltend machen.
- (7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann, oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

**Artikel 2**

– Inkrafttreten –

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Niemegk, 12.04.2022



Hemmerling  
Verbandsvorsteher

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

### 8. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk beschließt in ihrer Sitzung am 12.04.2022 die nachfolgende 8. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung:

**Artikel 1**  
– Satzungsänderung –

**§ 1**

§ 4 der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 11.05.2020 wird wie folgt neu formuliert:

Die folgenden Gebührensätze gelten für die rechtlich selbständigen öffentlichen Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Kanalanschluss) im Verbandsgebiet

a) Grundgebühr	9,50 Euro
b) Mengengebühr	4,58 Euro

**§ 2**

§ 5 der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 11.05.2020 wird wie folgt neu formuliert:

Die folgenden Gebührensätze gelten für die rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet.

a) Grundgebühr – Abflusslose Sammelgrube	9,50 Euro
b) Mengengebühr – Abflusslose Sammelgrube	9,86 Euro
c) Mengengebühr – Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	82,62 Euro
d) Schlauchlängenzuschlag ab 15 m	0,32 Euro/lfdm

**Artikel 2**  
– Inkrafttreten –

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Niemegk, 12.04.2022



Hemmerling  
Verbandsvorsteher

### Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 05.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.453.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.894.500 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.661.600 EUR
Auszahlungen auf	4.180.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.361.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.484.300 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	647.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	300.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	49.500 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebender Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt: 46 %

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

- |  |            |
|--|------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und   | 80.000 EUR |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf festgesetzt. | 10.000 EUR |

### § 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzierungshaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70, 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Aufwendungen, die nicht innerhalb des Teilhaushalts deckungsfähig

sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

3. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
4. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemegk, den 22.04.2022



Hemmerling  
Amtsleiter

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 05.04.2022 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2022 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung gemäß § 140 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. mit § 74 Abs. 2 BbgKVerf zu den Festsetzungen in § 2 der Haushaltssatzung wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde am 21.04.2022 unter Aktenzeichen 41-TH 128/17/22 ohne Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amt Niemegk, Großstraße 7, 14823 Niemegk, in der Kämmerei Zimmer 12 öffentlich aus.

Niemegk, 22.04.2022



Hemmerling  
Amtsleiter

## Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Versammlung am 23.11.2021 mit Beschluss-Nr. 07/2311/21 über die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschlossen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit entsprechend § 14 Abs. 3 EigV i. V. m. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde mit Schreiben vom 21.02.2022 erteilt.

In den Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ und in die Anlagen kann jeder während der Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes in 14929 Treuenbrietzen, Großstraße 28, Zimmer E1 Einsicht nehmen.

### Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022 Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Versammlung durch Beschluss vom 23.11.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

<b>1</b>	<b>Es betragen</b>	<b>€</b>
	<b>1.1 im Erfolgsplan</b>	
	die Erträge	2.602.125
	die Aufwendungen	– 2.595.971
	der Jahresgewinn	6.154
	der Jahresverlust	0

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**1.2 im Finanzplan**

Mittelzufluss  
aus laufender Geschäftstätigkeit 576.843

Mittelabfluss  
aus der Investitionstätigkeit – 615.000

Mittelzufluss  
aus der Finanzierungstätigkeit 40.999

**2 Es werden festgesetzt**

**2.1 der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahme**

für Investitionen in 2022 450.000  
für Umschuldung bestehender Kredite in 2022 500.000

**2.2 der Gesamtbetrag der**

**Verpflichtungsermächtigungen in 2022–2024 auf** 0

**2.3 die Verbandsumlage**

**für die Stadt Treuenbrietzen** 0

**für die Gemeinde Mühlenfließ** 0

*Treuenbrietzen, 10.01.2022*

*Michael Knappe*

*Verbandsvorsteher*

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

## Frühlingsfest – Bericht

Die Sonne hat gelacht – und die Besucher taten es ihr gleich. Das siebte Frühlingsfest, diesmal wieder im Amtspark in Brück, kann als ein voller Erfolg gewertet werden.

Von Kaffee und Kuchen über Wraps und natürlich Eis bis hin zu Backschwein und Gegrilltem gab es alles, was den Magen erfreut. Dazu haben sich Vereine, Autoren und Kreative präsentiert.

Das Bühnenprogramm war traditionell bunt gemischt: Zum Einstieg haben die Line-Dancer des Borkheider SV die zahlreichen Zuschauer musikalisch entführt, für den danach folgenden Auftritt der Fireflies



Kids war die Bühne zu klein, flugs wurden die vordersten Festgarnituren beiseite geräumt, dann folgte eine wirbelnde Show der jungen

Künstler. Danach Themawechsel auf der Bühne: Erstmals war die Gruppe Flämurium mit ihren Mittelaltertänzen auf dem Frühlingsfest zu Gast.

Für die Kinder gab es viel zu tun: Bälle werfen und Enten angeln, Hüpfburg und Minikarussell, Luftballons und basteln: an jeder Ecke des Amtsparks gab es etwas zu entdecken oder zu erleben.

Insgesamt war das Fest absolut eine gelungene Veranstaltung, nicht nur Dank der ganzen Teilnehmenden und Ausstellenden, sondern auch mithilfe der Unterstützung des Bauhofs, von ENG-Niemegk und Elektro-Wendt und natürlich unserer Erntekönigin.

Danke an alle!

*Kai Fröhlich  
Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus*



## Brandenburger Seniorenwoche vom 11. bis 19. Juni

Der Brücker Seniorenbeirat lädt am Dienstag, den **14. Juni** um 14 Uhr ins Schützenhaus ein – Eintritt frei!

- Konzertveranstaltung mit Esprit! Katharina Richter und Rudolf Gäbler präsentieren:
- Berlin – Da könn' wa'n Lied von singen
- von der Krümmen Lanke bis zum Alexanderplatz

anschließend Kaffee und Kuchen

Am Freitag, den **17. Juni** findet eine Busfahrt nach Leipzig statt, mit Besuch des MDR (Mitteldeutschen Rundfunk) und dem Panorama Leipzig.

- Unkostenbeitrag voraussichtlich 40,- €.

Anmeldung bitte bei Renate Ernicke, Telefon Nr. 033844/50124 und bei Margarete Günther, Telefon Nr. 033844/50442

Veranstalter – SBR Brück

**EMB**  
IHR ENERGIEPARTNER

**30.000 Euro für 30 Vereine mit starken Umweltideen!**

**Jetzt bewerben!**

Vereinshelden aufgepasst, werdet zu Umwelthelden!

Wir sponsern nachhaltige Projekte eures Vereins:  
[www.emb-gmbh.de/vereinsenergie](http://www.emb-gmbh.de/vereinsenergie)

## Schule trifft Wirtschaft – den (Berufs)Partner fürs Leben finden

Unter diesem Motto stand die Projektwoche „Fit für die Zukunft“ für den 8. Jahrgang der Oberschule Brück. Vom 4. bis zum 7. April lud das Netzwerk Schule & Wirtschaftsforum PM der TGZ PM GmbH Unternehmen aus der Region zum Berufsorientierungsprojekt ein. „Die Schüler erhielten einen Überblick über die Ausbildungs- und Berufsperspektiven, die die regionalen Unternehmen bieten und vielleicht war für den ein oder anderen Schüler sogar der richtige (Berufs-) Partner fürs Leben dabei.“, so Linda Schröder vom Netzwerk Schule & Wirtschaftsforum PM. Bereits seit fünf Jahren setzt das Netzwerk Schule & Wirtschaftsforum PM das Projekt gemeinsam mit der Oberschule Brück um. „Durch den direkten Kontakt zu den Schülern kann die Vermittlung der Anforderungsprofile, die Ausbildungsbetriebe und künftige Arbeitgeber an die Auszubildenden stellen, unmittelbar und authentisch erfolgen. Aus diesem Grund ist diese Projektwoche ein wertvoller Bestandteil des Berufsorientierungsprozesses der Schüler.“, sagt Alexander Khan, WAT-Lehrer der Oberschule Brück. Die Projektwoche enthielt verschiedene Themenschwerpunkte, wie z. B. das Erstellen von Bewerbungsunterlagen und das Üben von Vorstellungsgesprächen mit Kooperationspartnern, wobei der Fokus aber



eindeutig auf dem Kennenlernen regionaler Unternehmen und deren Ausbildungsmöglichkeiten lag. Dazu wurde ein Speed-Dating mit sieben Unternehmen in der Oberschule organisiert und die Schüler besuchten Betriebe aus der Region, um sich die Tätigkeiten vor Ort anzusehen. „Gemeinsam haben der Bereich Personal und Öffentlichkeitsarbeit die verschiedenen Berufsbilder der APM GmbH präsentiert und nachfolgend in einem praxisorientierten Rundgang in der Geschäftsstelle, auf dem

Wertstoffhof, vorbei am Tonnen-Pool, der Werkstatt sowie auf dem Betriebshof, aufgezeigt, welches Berufsbild sich hinter welcher Arbeit verbirgt. Für den finalen Wow-Effekt sorgte „Müll-Man“ Ralf von der Dispo, der den begeisterten Schülern die Funktionsweise eines Heckladers demonstrierte.“, so fasste Daniel Bigalke, verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Unternehmens, den Besuch der Schüler kurz zusammen. „Überraschend war, dass die Mädchen deutlich interessierter und aktiver waren als

die Jungs, gerade bei den Kfz-nahen Berufsbildern.“, ergänzte Daniel Bigalke. Wie bereits in den letzten Jahren fand auch wieder eine „Unternehmerjagd“ durch Brück statt. Die Schüler lernten Unternehmen und deren Praktikums- und Ausbildungsmöglichkeiten in direkter Nachbarschaft zur Oberschule kennen. Zu den kooperierenden Unternehmen/Institutionen zählten die Amtsverwaltung Brück, die Feuerwehr Brück, die Kita Planegeister, das Autohaus Böttche, die Polizei Branden-







burg, AGRARaktiv mit der Agrargenossenschaft Brück, die APM GmbH, der Landesbetrieb Straßenwesen, die Paul Hartmann AG, das Paulinen Hof Seminarhotel, die STRABAG AG und der Berufsförderungswerk der Bauindustrie Berlin-Brandenburg e. V.

„Wir möchten uns bei allen beteiligten Kooperationspartnern (Agentur für Arbeit, Institut für Talententwicklung, AOK Nordost, HWK, IHK, Debeka, Arvid Nienhaus) und Unternehmen für die Unterstützung bei der Vorbereitung und Umsetzung des Projektes bedanken. Ein besonderer Dank gilt der Oberschule Brück, insbesondere Alexander Khan, für die erfolgreiche Durchführung“, so Linda Schröder. Die Projektwoche „Fit für die Zukunft“ wird im Rahmen der Initiative Sekundarstufe I



(INISEK I) vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg gefördert.

#### INFO

Ansprechpartnerin:  
Schule & Wirtschaftsforum PM,  
Linda Schröder,  
☎ 033841 65381,  
E-Mail: linda.schroeder@tgz.pm



## Rettungsschwimmer (m/w/d) gesucht!

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark sucht in Zusammenarbeit mit der DLRG Ortsgruppe Borkheide für ihr Schwimmbad im Ortsteil Reetz einen Rettungsschwimmer (m/w/d). Die Beschäftigung erfolgt hierbei direkt über die DLRG.

Die Badesaison beläuft sich vom 15.05. bis 30.09.2022.

Die Öffnung des Schwimmbades ist hierbei von der Witterung abhängig. Auch als Nebentätigkeit möglich. Sollte noch keine Ausbildung zum Rettungsschwimmer vorhanden sein, kann dies ebenfalls vermittelt werden.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Personalabteilung bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark: 033849/79841 • malichatka.gemeinde@wiesenburgmark.de

# KINDERFEST

Wann: am 4.6.2022 ab 14.30 Uhr

Wo: bei der Feuerwehr  
Platz der Jugend in Brück



Was erwartet Euch:

- Hüpfburg
- Wasserspiele
- Kistenstapeln



- Feuerwehrrundfahrten
- Rettungswagen
- Zuckerwatte und Popcorn

... und vieles mehr



Höhepunkt ist eine Übung der Jugendfeuerwehr!

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Euer Feuerwehrverein Brück e. V.

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote – erscheint am **10. Juni 2022**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **25. Mai 2022**.

#### Zum Titelfoto:

Kita-Bau in der Gemeinde Mühlenfließ, OT Schlach.  
Foto: Dipl. Ing. (FH) Monique Sommerfeld

## Fußballprojekt für Kitakinder ab 4 Jahre

Die Fußballschule Awizio startet ab dem 1. Juni mit den Kooperationspartnern TSV Wiesenburg und FSV Grün-Weiß Niemegk im Fläming ein neues Fußballprojekt für Kitakinder ab 4 Jahren.

Dabei hat es sich der gelernte Erzieher, Heilpädagoge und lizenzierte Trainer (B-Lizenz des DFB), Christian Awizio, zur Aufgabe gemacht, Kinder für den Sport und speziell für den Fußball zu motivieren, zu begeistern und heranzuführen. Denn Kinder haben einen großen Drang nach Bewegung und möchten auch sehr gerne etwas „neues“ Entdecken und Kennenlernen.

In unseren Kursen spielt die Entwicklung und Weiterentwicklung der motorischen Fähigkeiten der Kinder u. a. durch Turnelemente, Koordinations- und Bewegungsschulung eine große Rolle.

Zudem runden alters- und leistungsgerechte ballorientierte Übungen mit fußballspezifischen Elementen die Inhalte ab. Darüber hinaus bieten wir auch einen Abholservice an, welcher nicht nur die Umwelt sondern auch die Eltern entlastet.

Jedes Kind kann sehr gerne mitmachen und ist zu einer kostenlosen Schnupperstunde herzlichst eingeladen.

Außerdem werden noch weitere Kooperationspartner, Vereine, Sponsoren und vor allem Kitas zur Unterstützung gesucht!!!

### INFO

Für Fragen und Anmeldungen steht Ihnen Christian Awizio unter der Telefonnummer: ☎ 0176/34976321 oder per E-Mail: christian-awizio@web.de oder auf der Homepage [www.fussballschule-awizio.de](http://www.fussballschule-awizio.de) sehr gerne zur Verfügung.



# Kitafußball

**Mit Spaß Fußball lernen!**  
Für Kinder von 4 - 6 Jahren



**Wir bieten:**

- kleine Trainingsgruppen (max. 12 Kinder)
- einen altersgerechten Sport-/Fußballkurs
- pädagogisch gut ausgebildete Lizenztrainer
- einrichtungsnahes Training (je nach Weiterbildungsplatz/Kitas)
- erlernen fußballtechnischer Grundlagen (Fußball ABC)
- Förderung der Spielintelligenz & der Beidfüßigkeit
- Stärkung der individuellen Fähigkeiten
- eine kostenlose „Schnupperstunde“
- einen Hol- und Bringservice uvm...



**Neu ab 07.06.2022**

**Wann:** Kurs I: Jeden Dienstag von 08:45 – 09:45 Uhr  
Kurs II: Jeden Dienstag von 10:30 – 11:30 Uhr

**Wo:** Waldstadion Niemegk  
(Waldstraße 1, 14823 Niemegk)

**Preise pro Kurs/Monat:**

20,00 € ohne Abholservice  
30,00 € mit Abholservice (nur Hin- oder Rückfahrt)  
40,00 € mit Abholservice (inkl. Hin- und Rückfahrt)

**Besonderheit:**

Unsere Kurse können durch ihre Krankenkasse & nach dem BuT-Gesetz bezuschusst werden!

**Anmeldungen unter:**

Christian Awizio ☎ 0176.34976321 ✉ christian-awizio@web.de

[www.fussballschule-awizio.de](http://www.fussballschule-awizio.de)

# Kitafußball

**Mit Spaß Fußball lernen!**  
Für Kinder von 4 - 6 Jahren



**Wir bieten:**

- kleine Trainingsgruppen (max. 12 Kinder)
- einen altersgerechten Sport-/Fußballkurs
- pädagogisch gut ausgebildete Lizenztrainer
- einrichtungsnahes Training (je nach Weiterbildungsplatz/Kitas)
- erlernen fußballtechnischer Grundlagen (Fußball ABC)
- Förderung der Spielintelligenz & der Beidfüßigkeit
- Stärkung der individuellen Fähigkeiten
- eine kostenlose „Schnupperstunde“
- einen Hol- und Bringservice uvm...



**Neu ab 01.06.2022**

**Wann:** Kurs I: Jeden Mittwoch von 08:45 – 09:45 Uhr  
Kurs II: Jeden Mittwoch von 10:30 – 11:30 Uhr

**Wo:** Flämingstadion Wiesenburg  
(Parkstraße 6, 14827 Wiesenburg/Markt)

**Preise pro Kurs/Monat:**

20,00 € ohne Abholservice  
30,00 € mit Abholservice (nur Hin- oder Rückfahrt)  
40,00 € mit Abholservice (inkl. Hin- und Rückfahrt)

**Besonderheit:**

Unsere Kurse können durch ihre Krankenkasse & nach dem BuT-Gesetz bezuschusst werden!

**Anmeldungen unter:**

Christian Awizio ☎ 0176.34976321 ✉ christian-awizio@web.de

[www.fussballschule-awizio.de](http://www.fussballschule-awizio.de)

ANZEIGE

## Renovierung von Bestandsimmobilien: Ein langer Atem hilft Vermietern beim Steuern sparen

Eine Bestandsimmobilie aufmöbeln, statt neu zu bauen oder einen Neubau zu kaufen? Das kann sich lohnen. Wer das Objekt vermieten will, muss aber genau kalkulieren.

Je älter eine Immobilie, desto höher die Renovierungskosten. Der Verband privater Bauherren (VPB) hat dazu Richtwerte ermittelt:

Wurde ein Haus in der Vorkriegszeit erbaut, müssen Käufer/innen etwa die Hälfte des Kaufpreises für die Modernisierung einplanen. Mit sinkendem Baujahr sinken schrittweise zwar auch die Sanierungskosten. Doch selbst bei Objekten, die in den vergangenen 15 Jahren entstanden sind, müssen Käufer/innen noch bis zu 16 Prozent des Kaufpreises in erste (Schönheits-)Reparaturen stecken.

Das allein ist schon schmerzlich. Doch es gibt ein weiteres Problem: Wert-

# Steuern? Wir machen das.

## VLH.

Michaela Strohm  
Beratungsstellenleiterin  
Lehliner Straße 11, 14822 Borkwalde  
☎ 033845 127537

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

steigernde Maßnahmen lassen sich in den ersten drei Jahren nach dem Kauf nur bis maximal 15 Prozent des Anschaffungspreises des Gebäudes als Werbungskosten ansetzen. Bei höheren Summen entfällt dieser Vorteil und die Renovierungskosten werden dem Kaufpreis zugeschrieben. Eigentümer/innen einer vermieteten Immobilie können

pro Jahr dann nur 2 bzw. 2,5 Prozent des Kaufpreises abschreiben.

### Die Krux mit der 15-Prozent-Hürde

Ein Beispiel: Paula kauft eine Wohnung für 150.000 Euro und steckt 30.000 Euro in die Modernisierung – das sind mehr als 15 Prozent des Kaufpreises und

damit zu viel, um den Werbungskostenabzug zu nutzen. Statt die Renovierungskosten von 30.000 Euro in einem Jahr steuermindernd berücksichtigen zu lassen, kann Paula ihre Ausgaben nur über mehrere Jahre mit 600 Euro pro Jahr in Abzug bringen.

**Tipp:** Um gravierende Steuernachteile direkt nach dem Kauf zu vermeiden, sollten Eigentümer/innen die Renovierungsarbeiten strecken, um in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung unter der 15-Prozent-Hürde zu bleiben.

Sie haben noch Fragen? Frau Michaela Strohm die VLH-Beratungsstelle in 14822 Borkwalde Lehliner Straße 11, und steht Ihnen gerne telefonisch oder per Mail zur Verfügung: 033845/127537 bzw. Michaela.Strohm@vlh.de.

Die VLH berät Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr.11 StBerG.

## Kaufe Haus von Privat Rentenbasis/Wohnrecht

Tel.: 0331 / 281 298 65

möglich sind:

- Einmalzahlung
- monatliche Rente
- festes Einkommen
- lebenslanges Wohnrecht
- Unterstützung im persönlichen Umfeld



## Hauswirtschaftskraft (w/m/d) gesucht

Die SHBB sucht ab sofort für eine Wohngruppe in Brück eine Hauswirtschaftskraft (w/m/d) für 10 – 12 Std. in der Woche. Wir wünschen uns eine freundliche und zuverlässige Kraft, die mit allen Arbeiten im Haushalt vertraut ist und diese ordentlich und gründlich erledigt. Selbstverständlich sollten Sie auch Freude am Umgang mit unseren zu betreuenden Kindern haben. Wir bieten Ihnen eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einer schönen Umgebung sowie eine Festanstellung an.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an: **SHBB/KJSH e. V.**, Pädagogische Leitung Frau Grimm, Potsdamer Straße 1 – 3, 14548 Schwielowsee oder per Mail an: grimm@shbb-potsdam.de, Tel. 0177 8573108

**Konzack**  
Heizung Sanitär GmbH  
– Meisterbetrieb –

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pelettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur

Tel.: 033841 / 423 29

www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

**MEDIMAX** Mehr Mensch Mehr Service

# MEHR SOMMER FÜR ALLE

Aktionspreis

# 55.-

Aktionspreis

# 10.-

Weitere Angebote:

**MEDIMAX Werder**

Auf dem Strengfeld 6  
14542 Werder  
03327 741060  
[www.medimax.de/werder](http://www.medimax.de/werder)

## Grundstück gesucht!

Town & Country HAUS

**Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?**  
Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück und Niemeck – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei eventueller Teilung und bei der Entsorgung von Abrissobjekten. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

Sprechen Sie mich gerne an:  
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30

Verkaufsbüro Belzig  
[www.bauen-im-flaeming.de](http://www.bauen-im-flaeming.de)

**Wir kaufen**  
Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160  
[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de) Fa.  
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

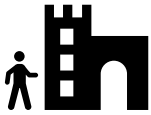
## SCHÜTZT DIE ARKTIS!

www.greenpeace.de/arktis

**DB REGIO EMPFIEHLT: STREIFZUG MIT DER APP „DB AUSFLUG“**

# Kragenbär, Känguru und Co.

EIN SPAZIERGANG DURCH DESSAUS TIERPARK UND GEORGENGARTEN



Inzwischen haben sich Anastasia und Dmitry bestimmt schon gut in ihrem neuen Zuhause eingelebt. Die beiden Ussurischen Kragenbären sind Ende Dezember 2021 aus einem Zoo in Sibirien in den Tierpark in Dessau umgezogen. Dieser ist damit der einzige Zoo in Deutschland, der solche Kragenbären hält. Abgeholt wurden die beiden dreijährigen Bären von Tierparkleiter Jan Bauer höchstpersönlich. In Dessau fühlen sich die Tiere nun hoffentlich so wohl, dass sie das Team und die Besucher:innen bald mit Nachwuchs erfreuen.

Dessaus Zoo liegt gleich neben dem Georgengarten, einem wunderschönen Landschaftspark im englischen Stil. Der Georgengarten mit seinem Schloss Georgium ist Teil des Gartenreichs, das die Fürsten im 18. Jahrhundert zur Verschönerung der Landschaft in ihrem kleinen Ländchen Anhalt-Dessau schufen. Hier entstand ein stimmungsvoller Park mit italienisch-leichten Elementen, der nach Prinz Johann Georg (1748 - 1811) benannt wurde.

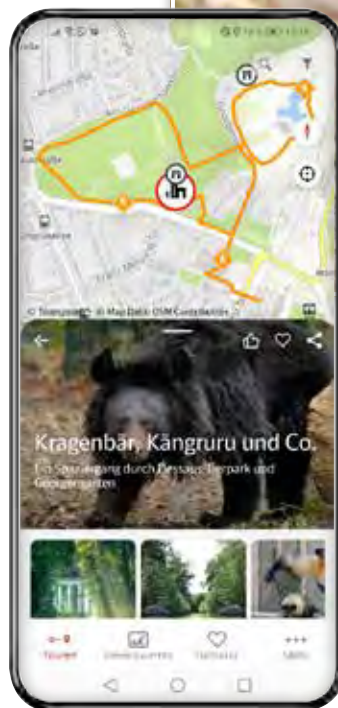
Dort wurden im Jahre 1958 die ersten Gehege und Volieren für den Tierpark angelegt – als Naherholungszentrum der Dessauer. Einen fantastischen Blick gibt der Eingang zum Tierpark frei: auf ein Mausoleum mit 43 Meter hoher Kuppel. Wo einst die anhaltinischen Herzöge ihre letzte Ruhestätte fanden, wird heute zu Veranstaltungen eingeladen.

Interessiert Sie die Geschichte des Mausoleums, können Sie sich rechtzeitig vor Ihrem Ausflug gern zu einer Führung anmelden (\* Infobox rechts oben). Also, steigen Sie am Dessauer Hauptbahnhof



Ussurischer Kragenbär

Foto: Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau / S. Koselack



aus: Es ist nur knapp ein Kilometer bis zum Georgengarten und zum Tierpark, der übrigens rund ums Jahr geöffnet hat.

Schon das Ankommen stimmt Sie ein auf den schönen Ausflug, denn das denkmalgeschützte Empfangsgebäude des Bahnhofs

östlich der Gleise wurde in den letzten Jahren saniert. Möchten Sie ein paar Meter abkürzen, nehmen Sie den Tunnel westlich zum Seminarplatz. Passieren Sie die Antoinettenstraße an der Ampel und laufen Sie nun die Parkstraße, vorbei am Multikulturellen Zentrum, hoch zur Georgenallee. Linker Hand öffnet sich Ihnen der Georgengarten. Rechter Hand am Sphingenportal geht es in den Tierpark.

In dessen reizvoller Landschaft leben 500 Tiere etwa 120 verschiedener Arten inmitten seltener Bäume und Sträucher. Über 1.000 Bäume bestimmen das Profil des Parks. Der Tierpark ist nicht nur ein Anziehungspunkt für Kinder und Erwachsene, sondern auch bestens geeignet, anschaulich Herkunft, Lebensräume und Lebensort der unterschiedlichen Tiere darzustellen.

## Ein Mausoleum im Tierpark

Der markanteste Bau im Tierpark ist das Mausoleum im Zentrum des Parks. Die 43 Meter hohe Kuppel ist schon von Weitem sichtbar. Hier fanden einst die Herzöge von Anhalt ihre letzte Ruhestätte.

Laufen Sie nun am Sphingenportal einfach geradeaus, gelangen Sie zum Schloss Georgium. Das zweigeschossige schmucke Gebäude beherbergt heute die Anhaltische Gemäldegalerie.



Buntmarder



Schnee-eule



Manul

Fotos (3): Tierpark Dessau

Das Ensemble Georgengarten, Schloss Georgium, das nördlich gelegene naturnahe Wald- und Sumpfbereich „Beckerbruch“ und die Auenwiesen an der Elbe bilden nach dem berühmten Wörlitzer Park den zweitgrößten Landschaftspark im Dessau-Wörlitzer Gartenreich.

Benannt wurde der Georgengarten nach Johann Georg von Anhalt-Dessau (1748 - 1811), dem jüngeren Bruder des Regenten Fürst Leopold Friedrich Franz (1740 - 1817). Dieser modernisierte nach seinen Studienreisen, die ihn unter anderem nach Italien, Frankreich und England führten, sein Fürstentum. Dazu gehörte auch die Landschaftsgestaltung. So ließ er die ersten Landschaftsparks außerhalb Englands errichten, die das Schöne mit dem Nützlichen verbinden sollten. Von Anfang an standen die Parks allen offen.

Im Georgengarten erfreuen heute das klassizistische Herrenhaus Schloss Georgium, das Blumengartenhaus, die Orangerie sowie Skulpturen, Vasen, Urnen und Sitze die Besucher. Das Schloss Georgium ist jedoch bis auf Weiteres wegen Sanierungsarbeiten geschlossen. Seit 1988 gehört der Park zum Biosphärenreservat „Flusslandschaft Mittlere Elbe“ und seit dem Jahr 2000 ist er Teil des Gartenreichs Dessau-Wörlitz UNESCO-Welterbe.

Bevor Sie jetzt wieder über die Antoinettenstraße und den Seminarplatz zum Bahnhof laufen, können Sie sich noch in der Gaststätte „Restaurant am Georgengarten“ stärken, die außer montags täglich ab 11.30 Uhr geöffnet hat (bitte Betriebsferien im Winter beachten). Im Sommer bieten die Sitzplätze auf der Terrasse einen schönen Blick auf die Orangerie und den Georgengarten.



Mausoleum im Zentrum des Dessauer Tierparks

Foto: terra press / Noelte

### Tipps für den Ausflug

Bei Vorlage einer tagesaktuellen Fahrkarte der Deutschen Bahn (DB) oder des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds (MDV) erhalten Erwachsene 1 € Ermäßigung auf den Tierpark-Eintritt.

Wer sich für die Geschichte des Mausoleums im Zentrum des Dessauer Tierparks interessiert, kann sich unter ☎ 0340 8991002 für eine Führung anmelden. Diese findet ab einer Teilnehmer:innenzahl von mindestens 15 Personen statt.

### Tierpark Dessau

Querallee 8, 06846 Dessau-Roßlau  
☎ 0340 614426

Mo - So 11-16 Uhr (Kassenschluss)  
tierpark.dessau@dessau-rosslau.de  
→ [tierpark.dessau-rosslau.de](https://www.tierpark.dessau-rosslau.de)

### Ticket-Tipp

Das **Brandenburg-Berlin-Ticket (BBT)** gilt Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages, Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) – und auch bis nach Dessau.

Es kostet 33 € und kann von Gruppen bis zu fünf Personen genutzt werden. Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter von sechs bis einschließlich 14 Jahren kostenlos mitgenommen werden.

→ [bahn.de/brandenburg](https://www.bahn.de/brandenburg) | → [vbb.de](https://www.vbb.de)



### App DB Ausflug

- | über 400 Touren durch Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt
- | Wander-, Rad- und Kanutouren, Stadtrundgänge, Badespaß und mehr
- | inklusive individueller Anreiseinfos, immer aktuell

**Gleich herunterladen im Google Play Store bzw. App Store und weitersagen!**



# Pfingsten

Das beste aus den Feiertagen machen



ANZEIGEN

## Die Taube zu Pfingsten

Schon die frühen Christen haben mit Symbolen versucht, das Unsichtbare – den Heiligen Geist – begreiflich zu machen. Die Taube ist ein solches Symbol. In der biblischen Pfingstgeschichte kommen zwar keine Tauben vor. Doch in der Erzählung von der Taufe Jesu öffnet sich der Himmel und der Geist Gottes schwebt in Gestalt einer Taube auf ihn herab.



Foto: pixabay.com

In der Barockzeit wurden zu Pfingsten lebende Tauben in den Kirchen freigelassen.

Wir wünschen allen unseren Kundinnen und Kunden frohe Pfingsten!

Die exklusive Einbauküche

# KÜCHENSTUDIO LORENZ

Mike Lorenz

Domlinden 16  
14776 Brandenburg an der Havel  
Telefon: (0 33 81) 28 81 91  
Fax: (0 33 81) 28 81 92  
Funk: (01 71) 4 87 04 61  
E-Mail: mike\_lorenz@web.de

[www.kuechenstudio-lorenz.de](http://www.kuechenstudio-lorenz.de)



## Schöne Pfingsten!

### Borkwalde

### Ausbau · Umbau · Sanierung

Wärmedämmung · Fassadendämmung  
Trockenbau · Pflasterarbeiten  
Fliesenlegen · Elektrik · Malerarbeiten  
Vollbiologische Kleinkläranlagen



Birkenstraße 17a  
14822 Borkwalde

033845/900294  
033845/919993

### Alles rund ums Haus



## Malen für innere Ruhe

Pfingsten gilt als Symbol für Kreativität und Neuanfang. Wie wäre es also, über die Feiertage mal wieder kreativ zu werden? „Malen nach Zahlen“ zum Beispiel trägt dazu bei, das Gedankenkarussell des Alltags

zu stoppen und ein schnelles Erfolgserlebnis zu erzielen. Oder man entwirft selbst ein Pfingst-Mandala. Mit einem Zirkel gelingen tolle Formen, die sich anschließend ausmalen lassen.

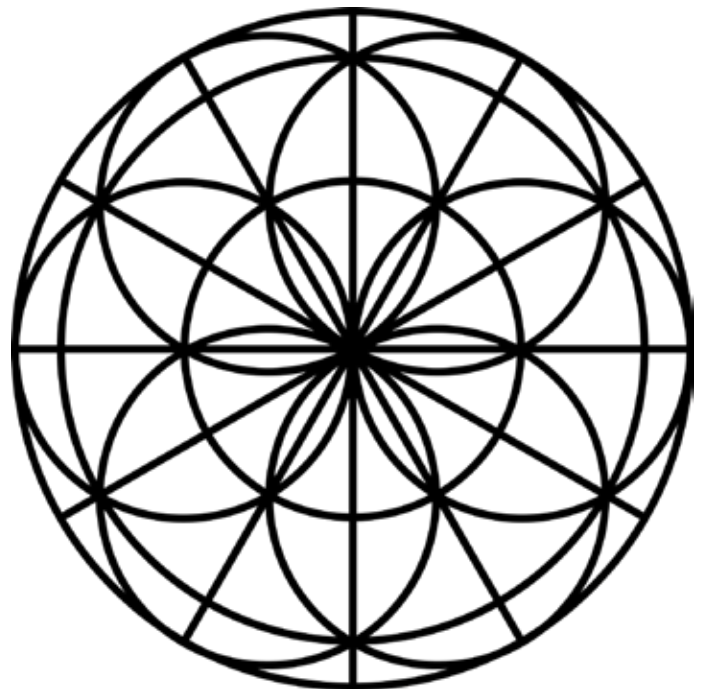


Foto: pixabay.com

# Pfingsten

Das beste aus den Feiertagen machen



ANZEIGEN

## Brotvögel statt gebratener Tauben

Im Mittelalter wurden zu Pfingsten kleine Kunstwerke in Gestalt einer sitzenden Taube untereinander verschenkt. Das Tier wurde allerdings nicht nur symbolisch dargestellt, traditionell kam beim



Pfingstessen auch gebratene Taube auf den Tisch. Traditionen wie diese gibt es noch in einigen Regionen, wie zum Beispiel im Allgäu, allerdings wird die Taube in Form von Brotvögeln dargereicht.

Wir wünschen allen Kunden und Geschäftspartnern **frohe** Pfingsten!

**RICHTER-BAU**  
Maurer- und Betonhandwerk  
14822 Planebruch / OT Cammer • Feldstraße 2  
Tel.: 033835 / 400 00 • Fax: 033835 / 603 90  
Funk: Joachim Richter - 0174/3905617 • Mario Richter - 0174/9371796

**HASELOFF**  
Dachdeckermeister Werner Haseloff  
Gartenstraße 1 a | 14822 Planebruch/OT Cammer  
Tel. (03 38 35) 4 11 25 | Fax (03 38 35) 4 11 85

**Frohe Pfingsten!**

## Milch mit Mandeln und Ei

Eine der Traditionen zu Pfingsten, die heutzutage auch beim Pfingstessen noch lebendig ist, hängt mit der sogenannten Pfingstmilch zusammen. Das Brauchtum hatte vor allem für die Mägde



eines Bauern Vorteile: An dem entsprechenden Tag wurde die gesamte gemolkene Milch den Frauen zugesprochen. Zusammen mit Mandeln und Eiern wurde deshalb häufig eine Milchsuppe gegessen.

**Frohe Pfingsttage**  
wünscht  
**AM Baubetrieb**  
Maurer- & Betonarbeiten  
Sanierung von Fachwerkhäusern  
Einbau von Fertigzeilelementen  
14822 Linthe/OT Alt Bork • FT 0177/455 6810 • E-Mail: A.Mischer@gmx.de

## Mehr als 30 Arten

Eine beliebte Zierpflanze, die nach dem Pfingstfest benannt ist, ist die Pfingstrose. Sie heißt so, weil sie eben zu Pfingsten blüht und eine Ähnlichkeit zu Rosenblüten aufweist. Rosen sind sie allerdings nicht, sondern

Hahnenfußgewächse. In Europa, Asien und Nordamerika sind mehr als 30 Arten von Pfingstrosen verbreitet.



Foto: wikimedia.org / Orjen

*Paeonia daurica* subsp. *mlokosewitschii*: Sie kommt in Aserbaidschan, in Georgien und im südlichen europäischen Russland vor.



Foto: wikimedia.org / Kurt Stüber

Gefüllte Blüte einer Sorte der Gemeinen Pfingstrose (*Paeonia officinalis*), die auch Bauern-Pfingstrose genannt wird.



Foto: wikimedia.org / Max.oppo

*Paeonia corsica*: Sie kommt in Sardinien, Korsika und Griechenland vor.

ANZEIGE

## Verlangen der Korrektur eines Nachlassverzeichnisses – Pflichtteilsstrafklausel damit noch nicht erfüllt

Die Pflichtteilsstrafklausel wird bei gemeinschaftlichen Ehegattentestamenten, in welchen sich die Partner gegenseitig zu Alleinerben und ihre Kinder zu Schlusserben des Längstlebenden einsetzen, oftmals als Sicherungsmittel für die Fälle eingebaut, in denen einer der Schlusserben, also eines der Kinder bereits nach dem Tod des Erstversterbenden seinen Pflichtteil fordert. Er erhält dann nach dem Tod des Längstlebenden nur seinen Pflichtteil. Hintergrund dieser oft gewünschten Regelung ist, dass eine unerwünschte Pflichtteilsforderung beim ersten Erbfall ausbleibt, dem überlebenden Ehegatten bis zu dessen Tod der Nachlass ungeschmälert zur Verfügung steht und kein Kind bevorzugt wird.

Im vorliegenden Fall hatte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main am 02.02.2022 zum AZ –21 W 182/21– zu befinden, ob eine solche Pflichtteilsstrafklausel nicht bereits dann erfüllt ist, wenn der Schlusserbe nach dem Tod des Erstversterbenden eine Korrektur des ihm vorgelegten Nachlassverzeichnisses fordert.

Hier handelte es sich bei der Erblasserin um eine Witwe, aus deren Ehe vier Kinder hervorgegangen waren, wobei eines bereits verstorben war und seinerseits zwei Kinder hinterließ. Die Witwe hatte vor dem Tod ihres Mannes mit diesem ein entsprechendes gemeinschaftliches Testament mit einer Pflichtteilsstrafklausel errichtet. Nachdem der Ehemann der Witwe verstorben war, forderte die Beschwerdeführerin die Witwe auf, ihr ein Nachlassverzeichnis vorzulegen. Im Anschluss an den Erhalt des Nachlassverzeichnisses forderte die Beschwerdeführerin eine Nachbesserung desselben sowie die Vorlage

eines Wertgutachtens betreffend einer in den Nachlass fallenden Immobilie. Zu einer Auszahlung oder einer gerichtlichen Geltendmachung des Pflichtteils kam es nicht. Nach dem Tod der Witwe, beantragte die Antragstellerin einen gemeinschaftlichen Erbschein als eine der Schlusserben. Sie berücksichtigte dabei allerdings die Beschwerdeführerin nicht, da diese nach ihrer Ansicht ihren Erbanteil verwirkt habe. Das Nachlassgericht wollte den Erbschein wie beantragt erteilen, die Beschwerdeführerin legte dagegen Beschwerde ein, da sie ihren Pflichtteil nach dem Erstverstorbenen nicht von der Witwe eingefordert hatte. Die Entscheidung zur Beschwerde hatte das Oberlandesgericht zu treffen. Es sah die Pflichtteilsstrafklausel als nicht erfüllt an. Auch wenn die Witwe durch das Einfordern des Nachlassverzeichnisses belastet worden war, sei darin noch kein Fordern des Pflichtteils nach § 2303 Abs. 1 BGB zu sehen, sondern nur das Verlangen einer Auskunft über den Wert des Nachlasses im Sinne von § 2314 Abs. 1 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte sei auf diese Auskunft angewiesen, um eine für ihn sinnvolle Entscheidung treffen zu können.

**Rechtsanwalt Seehaus** ist schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Erb-, Familien- und Grundstücksrechts sowie des Straf-, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrechts tätig. Sie erreichen die Kanzlei Seehaus & Schulze im Büro in Werder Mo–Do. von 8:00–18:00 Uhr und Fr. 8:00–15:00 Uhr unter Tel. 03327/569 511 und im Büro in Bad Belzig Mo–Do. von 9:00–18:00 Uhr und Fr. 9:00–15:00 Uhr unter Tel. 033841/60 20. Termine können auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden.



**SEEHAUS & SCHULZE**  
RECHTSANWÄLTE  
IHR GUTES RECHT ...

<p style="text-align: center;"><b>SEBASTIAN SEEHAUS</b></p> <p style="text-align: center;"><b>RECHTSANWALT</b></p> <p style="text-align: center;">ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT</p> <p style="text-align: center;"><b>KANZLEI WERDER:</b> LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88</p>	<p style="text-align: center;"><b>JANA SCHULZE</b></p> <p style="text-align: center;"><b>FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT</b></p> <p style="text-align: center;">ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT</p> <p style="text-align: center;"><b>KANZLEI BAD BELZIG:</b> SANDBERGERTSR. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05</p>
---	---

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

Liebe Anzeigenkundinnen,  
liebe Anzeigenkunden,

nach **30 Jahren** Tätigkeit ist es nun Zeit, die Aufgabenbereiche an meinen Nachfolger zum 30. Juni 2022 abzugeben.

Nette Menschen habe ich kennengelernt und gerne mit Ihnen zusammen gearbeitet. Ich danke Ihnen. Schenken Sie auch dem neuen Mitarbeiter weiterhin Ihr Vertrauen.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie beste Gesundheit und viel Erfolg bei Ihrer Arbeit.

Ihre Anzeigenberaterin E. Gerds



**Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?**  
Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region  
seit 1998**




☎ **033841 · 44190**  
[www.steinhardtimmobilien.de](http://www.steinhardtimmobilien.de)




**morgen schöner wohnen**

Plameco Spanndecken  
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43  
14776 Brandenburg an der Havel  
☎ 03381 - 63 64 11

plameco.de

Suche

Mehrfamilienhaus von  
Privat ab 500 m<sup>2</sup>  
Wohnfläche

Tel.:  
0331 / 28 12 98 44

